



Oktober 2009 II

Bundeskabinett beschließt Rechengrößen 2010

Die Verordnung bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates

Mit der Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2010 werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Einkommensentwicklung im Jahr 2008 aktualisiert. Das Ordnungsverfahren und die Festlegung der Werte erfolgen in sich jährlich wiederholender Routine auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen.

Die für die allgemeine Rentenversicherung relevante Beitragsbemessungsgrenze (BBG) wird somit für das Jahr 2010 auf 5.500 Euro/Monat bzw. 66.000 Euro/Jahr (West) steigen.

Für die betriebliche Altersversorgung bei der Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG bedeutet dies:

Die Beiträge zur Pensionskasse sind vorrangig steuerfrei (§ 3 Nr. 63 EStG). Das gilt auch, wenn Gehalt in betriebliche Altersversorgung umgewandelt wird (Barlohnverzicht). Dadurch wird das Einkommen „verringert“ und es werden Steuern gespart. Der Staat fördert den Aufbau der Altersversorgung: Steuerfrei können jährlich bis zu 4 % der BBG - **im Jahr 2010 sind das nunmehr 2.640 €** - eingezahlt werden. Darüber hinaus gibt es weitere Möglichkeiten, über die wir gern informieren.

Die genannte Grenze von 4 % der BBG gilt auch für:

- Den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung
- Die Befreiung von Beitragszahlungen zur Sozialversicherung bei Entgeltumwandlung

Impressum

Herausgeber

Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Theresienstr. 19, 80333 München
Internet: www.penskasse.de
Ihre Ansprechpartner: Thomas Schätz, Karsten Weber

Copyright © 2009

Die Beiträge und Informationen wurden durch die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG und zuverlässige Dritte sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Dieser Newsletter ist urheberrechtlich geschützt. Kein Teil darf ohne schriftliche Genehmigung durch die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG in irgendeiner Form veröffentlicht, vervielfältigt, bearbeitet oder sonst wie verändert werden. Ebenso bleiben die Rechte für eine Wiedergabe in jeglicher Form, insbesondere in Print-, elektronischen und anderen Medien vorbehalten.